
Bericht zur Straßenreinigungssatzung

Stand: 12. April 2018



Inhalt

1	Anlass	3
2	Grundlage - Straßenreinigungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin.....	4
2.1	Kriterien.....	4
2.2	Zuordnung zu den Reinigungsklassen	5
2.3	Ansatz von Sonderbedingungen bei der Bewertung	6
2.4	Mehraufwand durch die neue Straßenreinigungssatzung	6
3	Winterdienst als Bestandteil der Straßenreinigungsgebühren.....	6
4	Gebührenkalkulation	8
4.1	Erläuterung der Kalkulationsgrundsätze	8
4.2	Frontmetermaßstab.....	8
4.3	Erläuterung Hinterlieger	8
4.4	Erläuterung Eckgrundstücke	9
4.5	Erläuterung zu Stichstraßen.....	9
4.6	Darstellung Gebührenerhöhungen/-Senkungen.....	10
5	Vergleich mit anderen Städten	11
5.1	Hansestadt Wismar	12
5.2	Hansestadt Lübeck	13
5.3	Hansestadt Rostock.....	13
5.4	Neubrandenburg	14
6	Widerspruchsverfahren	16
6.1	Auswertung der Widersprüche	17
6.2	Aktueller Stand der Widerspruchsbearbeitung	18
7	Fazit	18
8	Vorschläge zum weiteren Vorgehen	19
8.1	Beibehaltung der neuen Straßenreinigungssatzung	19
8.2	Zusätzliche Reinigungsklasse 5 – Nur Winterdienst	19
8.3	Entlastung von mehrfach veranlagten Grundstücken.....	19

1 Anlass

Entsprechend der DS 01380/2018 „Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin“ wird hiermit der geforderte Bericht zur aktuellen Situation rund um die Neufassung der Straßenreinigungssatzung vorgelegt.

Hierbei wird insbesondere auf die Gleichbehandlung aller Anlieger im Stadtgebiet, auf die Zuordnung der Straßen zu den Winterdienststufen, auf die Klassifizierung der Straßen, sowie auf die Hinterlieger-Problematik eingegangen. Darüber hinaus wird eine Einschätzung und erste Auswertung zu den eingelegten Widersprüchen gegeben.

2 Grundlage - Straßenreinigungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin

2.1 Kriterien

Im Straßenreinigungskonzept wurden die für die Bewertung herangezogenen sieben Kriterien detailliert dargestellt und erläutert:



5 STRUKTUR DER REINIGUNGSEINSTUFUNG

Die Gesamtübersicht der Kriterien und der Punktwertverteilung ist wie folgt:

Straßenarten nach Ausbaubeitragssatzung		
Art	Punktwert	Erläuterung
HVS	4	Hauptverkehrsstraße
HES	3	Haupterschließungsstraße
A+	2	Anliegerstraße mit ÖPNV
A	1	Anliegerstraße
AS	0	Stichstraße/Sackgasse
Winterdienst-Stufe		
Stufe	Punktwert	
A	3	Höchste Priorität im Winterdienst
B	2	Mittlere Priorität im Winterdienst
C	1	Geringe Priorität im Winterdienst
keine	0	Winterdienst durch Anlieger
Öffentlicher Personen Nahverkehr		
Stufe	Punktwert	Erläuterung
dE	3	deutlicher Einfluss durch Haltepunkt
HP	2	Einfluss durch Haltepunkt
gE	1	geringer Einfluss durch Haltepunkt
kE	0	kein Einfluss
Gebietsstruktur		
Struktur	Punktwert	Erläuterung
gM	4	geschlossene MFH-Bebauung
oM	3	offene MFH-Bebauung
E/ZH	2	Ein-/Zwei- FH-Bebauung
gW	1	geringe Wohnbebauung
GI	0	Gewerbe-, Industriegebiet
City/Fußgängerzonen		
	Punktwert	Erläuterung
	3 bis 5	Bonus aufgrund besonderer Sauberkeitsanforderung
touristische Bedeutung		
	Punktwert	Erläuterung
	5	Bonus aufgrund besonderer Sauberkeitsanforderung
technisch nicht zu reinigende Straßen / Sonderbedingungen		
	Punktwert	Erläuterung
	-10 bis 3	Malus/Bonus bei technischen Gründen und bei notwendiger Angleichungen

Abbildung 1: Darstellung des Punktemodells für die Straßenreinigungskriterien

2.2 Zuordnung zu den Reinigungsklassen

Die Kriterien ergeben entsprechend ihrer Ausprägung entsprechende Punktwerte die in der Summe einen Gesamtpunktwert ergeben, der zu einer entsprechenden Einstufung des Straßenabschnittes in eine Reinigungsklasse führt:

Punkte	Reinigungsklasse - NEU	Reinigungshäufigkeit
< 3	Keine	- (Reinigung Anliegerpflicht)
>=3	4	1x pro 4 Wochen
>=6	3	1x pro 2 Wochen
>=9	2	1x pro Woche
>=12	1	3x pro Woche
>=15	0	6x pro Woche

Abbildung 3: Zuordnung der Gesamtpunktwerte zu den neuen Straßenreinigungsklassen

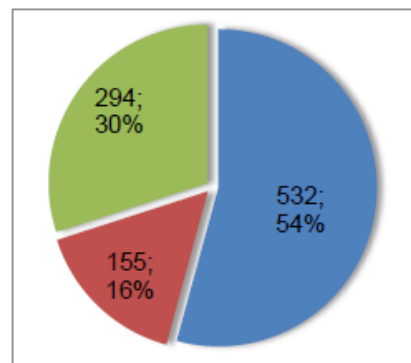
Weiterhin wurden straßenabschnittsbezogen die sich ergebenden Veränderungen bei der Straßenreinigung detailliert dargestellt, in den jeweiligen Anlagen 2-5 des Konzeptes ([https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=129965&type=do&";](https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=129965&type=do&) ab Seite 28) wurden alle Straßenabschnitte konkret aufgeführt. In der Zusammenfassung ergab sich folgendes Ergebnis:

Bei der Zusammenfassung aller objektiven Bewertungskriterien ergibt sich dann die Einstufung der Straßen der Landeshauptstadt Schwerin in eine Straßenreinigungsklasse.

Es wurden insgesamt 538 Straßen mit 981 Straßenabschnitten geprüft und einer dem Bedarf angepassten Straßenreinigungsklasse zugeordnet. In den Anlagen 1 – 5 sind die einzelnen Straßen thematisch erfasst. Dazu wurde neben der Gesamtübersicht eine Darstellung nach Stadtteilen, nach den einzelnen Reinigungsklassen und der Veränderungen gegenüber der derzeitigen Reinigungseinstufung erarbeitet.

Von **insgesamt 981 Straßenabschnitten** ergeben sich für 449 Straßenabschnitte Änderungen. **155 Straßenabschnitte** erfahren eine **Aufwertung** in der zugeordneten Reinigungsklasse und **294** eine **Abwertung bzw. Abstufung**. Die konkrete Größe der Aufwertung / Abwertung wird detailliert in den angefügten Anlagen dargestellt.

532 Straßenabschnitten erfahren **keine Änderung**.



Zur Verdeutlichung der ungleichen Behandlung innerhalb des Schweriner Stadtgebietes sollen zwei Beispiele dienen.

Die Straße Am Tannenhof im Stadtteil Ostorf ist mit den Straßen Amselweg, Drosselstr., Fasanenstr., Finkenweg oder Meisenweg in Neumühle vergleichbar. In beiden Straßen herrscht eine alte Einfamilienhausbebauung vor. Die gemäß Straßenreinigungskonzept herangezogenen Kriterien sind gleich.

Im Gegensatz zu den Straßen in Neumühle ist die Straße Am Tannenhof jedoch seit in Krafttreten der Straßenreinigungssatzung in der Reinigungsklasse 3 eingeordnet gewesen. Dies trifft auch auf angrenzende Straßen in diesem Stadtteil zu. Mit der neuen Straßenreinigungssatzung erfolgte eine

Herabstufung in die neue Reinigungsklasse 4. Die Neumühler Straßen in Neumühle waren im Gegensatz dazu nicht in einer Straßenreinigungsklasse eingeordnet.

Die Straße Vossens Tannen liegt in Wohngebiet Krebsfördener Tannen und wurde nach der alten Straßenreinigungssatzung in die Reinigungsklasse 3 eingeordnet. Die Straße ist vergleichbar mit den Straßen im Lankower Wohngebiet Am Mühlenberg oder in Neumühle Am Mühlenscharrn.

Auch hier wurde trotz vergleichbarer Eigenschaften in Bezug auf die Straßenreinigung unterschiedlich bei der Einordnung verfahren. Mit der neuen Straßenreinigungssatzung erfolgte in vergleichbaren Straßen Vossens Tannen, Barther Straße oder im südlichen Teil der Straße Am Mühlenscharrn die einheitliche Einordnung in die Reinigungsklasse 4.

2.3 Ansatz von Sonderbedingungen bei der Bewertung

Bei der Bewertung der Straßenabschnitte in Bezug auf die Straßenreinigung wurden von den insgesamt 981 Straßenabschnitten bei 204 Abschnitten von der Bonus-/Malus-Regelung aufgrund von Sonderbedingungen Gebrauch gemacht. Dies war erforderlich, da der Anspruch bestand sämtliche Straßenabschnitte innerhalb des Konzeptes aufzunehmen. Auch wenn im Vorfeld bereits klar war, dass z.B. unbefestigte Straßen oder Privatstraßen nicht gereinigt werden.

Für 100 Straßenabschnitte wurde daher der Maximalabzug von -10 Punkten angesetzt.

Bei 4 Abschnitten wurden geringere Abzüge angewandt, die aufgrund des vorhandenen Straßenzustandes zu einem Ausschluss der Straßen aus der Straßenreinigung führten.

In 100 Straßenabschnitten wurden Abschläge bzw. Aufschläge zur Berücksichtigung der touristischen Bedeutung, in Abstimmung mit der Stadtmarketinggesellschaft, sowie zur Vereinheitlichung von Straßenreinigungseinstufungen für eine effiziente Straßenreinigung vorgenommen.

Jeder Straßenabschnitt wurde dabei im Einzelfall und in Abstimmung der die Straßenreinigung ausführenden SAS geprüft. Die Anzahl entspricht rd. 10% der Gesamtanzahl aller Straßenabschnitte.

Eine grundstücksgenaue Aussage zu den Veränderungen in der Straßenreinigung konnte zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Diese war erst mit der Erstellung der Gebührenbescheide, für die eine grundstücksbezogene Datenerhebung erfolgte, inhaltlich und technisch möglich. Unter Punkt 4 wird hierzu weiter ausgeführt.

2.4 Mehraufwand durch die neue Straßenreinigungssatzung

Nach der alten Straßenreinigungssatzung betrug die wöchentliche Kehrlänge unter Berücksichtigung der Kefrhäufigkeit rd. 207,5 km. Mit der neuen Straßenreinigungssatzung ist diese wöchentliche Kehrlänge auf 213,5 km angestiegen. Das entspricht einer Erhöhung der Kehrkilometer um rd. 5 %

Um diese relativ geringe Mehrleistung abzudecken, wurde durch die SAS eine zusätzliche Großkehrmaschine angeschafft, die diese Leistung anteilig abdeckt.

Die sich für die Straßenreinigung ergebenden Kosten werden im Rahmen der Selbstkostenkalkulation der SAS ermittelt. Eine genaue Kostenhöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden, da diese Kalkulation noch nicht abgeschlossen ist. Die Selbstkostenkalkulation wird geprüft und im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Leistungen und Kosten für den Winterdienst sind in den vergangenen Perioden bereits angefallen.

3 Winterdienst als Bestandteil der Straßenreinigungsgebühren

Die Einstufung in eine Winterdienststufe wurde als entsprechendes Kriterium bei der Bewertung der Straßen im Straßenreinigungskonzept berücksichtigt.

Die Finanzierung des kommunalen Winterdienstes erfolgt über die Straßenreinigungsgebühren. Hier ist ein Betrag von aktuell 1,76 €/Frontmeter Bestandteil der Gebühren.

Die Einordnung der Straßen in eine Winterdienststufe, basiert auf dem Winterdienstkonzept der Landeshauptstadt Schwerin. Neben der folgenden Übersicht sind in der Winterdienstkarte

(<https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=139667&type=do&>) die straßenkonkreten Winterdienstestufungen enthalten.

Aufgrund der fachlich unterschiedlichen Anforderungen ergeben sich Differenzen zwischen der Einordnung in die Reinigungsklassen der Sommerreinigung (Karte Reinigungsklassen: <https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=129987&type=do&>) und beim Winterdienst.

In 111 Straßenabschnitten, die nicht in eine Straßenreinigungsklasse eingeordnet sind, erfolgt Winterdienst. Davon sind 80 Abschnitte aufgrund ihres Zustandes oder der Unterbrechung der geschlossenen Ortslage, nicht in der Sommerreinigung zu reinigen. In 30 Straßenabschnitten, es handelt sich überwiegend um reine Anliegerstraßen, erfolgt Winterdienst entsprechend Winterdienststufe C. In diesen Straßenabschnitten ergibt sich in der Summe aller Kriterien jedoch kein Sommerreinigungsbedarf. Die Straße Lange Badlow ist als Zufahrt zum städtischen Winterdienstplatz notwendiger Weise im Winterdienst enthalten, ohne Sommerreinigung.

1.3 WINTERDIENST AUF STRASSEN

Für die Landeshauptstadt ist die Leistungsreihenfolge nach Wichtung der Straßen im Rahmen der infrastrukturellen Erfordernisse festgelegt. Aus den sich ergebenden Dringlichkeiten resultieren die entsprechenden Winterdienststufen.

Die zeitliche Reihenfolge der winterdienstlichen Betreuung der Straßen richtet sich nach den Winterdienststufen. Die Stufe „A“ besitzt die höchste Priorität. Die Durchführung in den nachfolgenden Stufen „B“ und „C“ ordnet sich dieser unter. Die verbleibenden Straßen sind der Stufe „D“ zugeordnet, hier erfolgt kein kommunaler Winterdienst.

Hierzu wurde eine entsprechende Winterdienstkarte erstellt, die die Zuordnung der Straßen in die Winterdienststufen darstellt (ANLAGE 1). Weiterhin erfolgt in ANLAGE 2 eine Darstellung der entsprechend des gesetzlichen Rahmens vorgenommenen Einstufung der Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit sowie der Pflichtigkeit bzw. Freiwilligkeit die im realisierten Straßenwinterdienst vorgenommen werden.

1.3.1 WINTERDIENSTSTUFE A

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- Buslinien, Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr
- Straßen mit starkem Berufsverkehr zu und in Industrie- und Gewerbegebieten
- Straßen mit starkem Gefälle bzw. starker Steigung

ca. 310 km Streckenlänge unterteilt in 8 Streustrecken

1.3.2 WINTERDIENSTSTUFE B

- Verbindungsstraßen
- Wohnsammelstraßen
- Straßen an Schulen

ca. 146 km Streckenlänge unterteilt in 8 Streustrecken

1.3.3 WINTERDIENSTSTUFE C

- sonstige Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten

ca. 113 km Streckenlänge unterteilt in 4 Streustrecken

1.3.4 WINTERDIENSTSTUFE D – ÜBERTRAGUNG DES WINTERDIENSTES AUF DIE ANLIEGER

Straßen und Straßenteile auf denen die Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht und die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebekämpfung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen hat, sind:

4 Gebührenkalkulation

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren ergaben sich mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung verschiedene grundsätzliche Fragen. Die Kalkulationsgrundsätze, der Ermittlungsmaßstab, die Heranziehung von Eckgrundstücken, Hinterliegern und Stichstraßen sind seit der ersten Straßenreinigungssatzung unverändert. Sie entsprechen der geltenden Rechtsprechung und wurden entsprechend angewendet.

Sie werden im Folgenden noch einmal kurz erläutert.

4.1 Erläuterung der Kalkulationsgrundsätze

Die Kalkulation der Gebühren bezieht sich nicht auf Straßenzüge. Es werden die Gesamtkosten der Straßenreinigung des gesamten Stadtgebietes durch die gesamten zu veranlagenden gewichteten Frontmeter geteilt. Damit ergibt sich der Gebührensatz für die Reinigung 1 mal pro Woche. Das entspricht der Reinigungsklasse 2. Dann wird linear mit der Reinigungshäufigkeit der Gebührensatz für die Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 0 : 6-malige Straßenreinigung/Woche,

Reinigungsklasse 1 : 3-malige Straßenreinigung /Woche,

Reinigungsklasse 3 : 2-wöchentliche Straßenreinigung

Reinigungsklasse 4 : 4-wöchentliche Straßenreinigung;

ermittelt und mit den Kosten des Straßenwinterdienstes addiert. Diese Gesamtsumme wird durch die Frontmeter für alle Reinigungsklassen gleich verteilt.

Gebührensatz der Reinigungsklasse multipliziert mit der Frontlänge ergibt die Straßenreinigungsgebühr für das Grundstück.

4.2 Frontmetermaßstab

Der Frontmetermaßstab ist im Straßenreinigungsgebührenrecht als geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 2 KAG M-V zur Vorteilsbemessung allgemein anerkannt. Gleiches gilt für den fiktiven Frontmetermaßstab bei Hinterliegergrundstücken sowie Teilhinterliegergrundstücken (VG Greifswald Urt. vom 12.02.2016 – 3 A 126/14 -).

Als Alternative gibt es den in gleicher Weise anerkannten Quadratwurzelmaßstab, bei dem als Bemessungsgrundlage die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche Verwendung findet.

Bei beiden Maßstäben ergeben sich nach Lage und Ausprägung der Grundstücke Konstellationen, die bei der konkreten Gebührenermittlung durch den einzelnen Grundstückseigentümer als ungerecht empfunden werden.

In der Landeshauptstadt Schwerin findet der Frontmetermaßstab seit der ersten Fassung der Straßenreinigungssatzung Anwendung und hat sich praktisch bei der Gebührenerhebung und auch bei juristischen Auseinandersetzungen bewährt.

4.3 Erläuterung Hinterlieger

Die Satzung der Stadt Schwerin enthält einen Gebührenmaßstab. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen (Frontmeter) eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, also alle auf die Straße ausgerichteten/zugewandten Seiten, unabhängig davon, ob es sich um ein Anlieger- oder ein Hinterliegergrundstück handelt.

Wird ein Grundstück nicht über den Hauptzug einer Straße sondern über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen spricht man von einem Hinterliegergrundstück.

Von einer unselbständigen öffentlichen Stichstraße oder einem unselbständigen öffentlichen Stichweg spricht man, wenn die Stichstraße oder der Stichweg nicht den Eindruck einer eigenständigen Straße

oder eines eigenständigen Weges, sondern gleichsam den Eindruck eines „Anhängsels“ des Hauptzuges vermitteln.

Da nach der derzeit geltenden Rechtslage den Anliegern bzw. Hinterliegern keine wesentlich unterschiedlichen Vorteile durch die Straßenreinigung des Hauptzuges vermittelt werden, ist eine Differenzierung bei der Gebührenerhebung von der Rechtsprechung nicht geboten, d. h. Hinterlieger sind bei der Gebührenerhebung einzubeziehen.

Wird ein (Hinterlieger-)Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Hierbei wird auf die Addition sämtlicher zugewandter Grundstücksseiten abgestellt. Die der dem Hauptzug zugewandten Grundstücksseiten entsprechenden Frontmetern der direkt an den Hauptzug angrenzenden Straßen, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Diese Handhabung bzw. Veranlagungspraxis führt im Ergebnis durchschnittlich nicht zu einer höheren Belastung des Gebührenpflichtigen. Die Kosten der Straßenreinigung insgesamt verändern sich durch diese Berechnung nicht. Durch die höhere Zahl der erfassten Berechnungsmeter bei der Kalkulation verringert sich der Gebührensatz, mit dem die für ein erschlossenes Grundstück gemessenen Berechnungsmeter multipliziert werden müssen. Letztlich führt dies bei etwa gleich bleibender Belastung für den einzelnen Gebührenpflichtigen zu einer höheren Differenziertheit und damit gestiegener Vorteilsgerechtigkeit.

Beispielhaft bedeutet dies, dass bei Straßenreinigungskosten von insgesamt 500.000 € und einer Frontmeterlänge von 100.000 m, ohne Hinterlieger, ein Gebührensatz von 5,00 € berechnet würde ($500.000 \text{ €} / 100.000 \text{ m} = 5,00 \text{ €/m}$).

Kommen zu diesen Frontmetern noch die zu berücksichtigenden Meter der Hinterlieger von z. B. 25.000 m hinzu, ergibt sich folgende Berechnung: $500.000 \text{ €} / 125.000 \text{ m} = 4,00 \text{ €/m}$, also eine Gebühr von 4,00 €/m. Bei zusätzlichen 50.000 m beträgt der Gebührensatz nur noch 3,33 €/m.

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass die Einbeziehung der Hinterliegergrundstücke zu einem wesentlich niedrigeren Gebührensatz führt.

Ein Grundstück mit einer Frontlänge von 20 m wird bei Berücksichtigung der Hinterlieger bei diesem Beispiel mit 20,00 € bzw. 33,40 € weniger im Jahr belastet.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und -ungunst hingenommen. (vgl. Thomas, in Hamacher/Lenz/Queitsch/ Schneider/Stein/ Thomas, KAG, § 6, Rn. 284 ff.)

4.4 Erläuterung Eckgrundstücke

Eckgrundstücke die im straßenreinigungsrechtlichen Sinne mehrfach erschlossen sind, sind entsprechend der geltenden Rechtsprechung auch mehrfach mit Straßenreinigungsgebühren zu veranlagern.

Eine Eckgrundstücksvergünstigung, die in der Folge zu Lasten aller anderen Gebührenzahler erfolgt, ist nicht zwingend geboten (OVG Bautzen, Urt. Vom 02.08.2011 – 5 A 540/08).

Im Ergebnis ist hierzu festzustellen, dass eine durch die Eigentümer von mehrfach veranlagten Grundstücken empfundene ungerechte Behandlung, zu einer zusätzlichen Belastungen der Allgemeinheit bzw. einer ebenfalls als ungerecht zu empfindenden Belastung der anderen Gebührenzahler führen würde.

Die für eine Vergünstigungsregelung von mehrfach veranlagten Grundstücken notwendige Satzungsänderung bedarf zwingend einer Regelung zum finanziellen Ausgleich der dadurch entstehenden Gebührenauffälle.

4.5 Erläuterung zu Stichstraßen

Für die Heranziehung von Stichstraßen-Grundstücken zu Straßenreinigungsgebühren sind mehrere Kriterien zu beurteilen. Neben der Eigenständigkeit dieser Erschließungsanlage ist die verkehrsrechtli-

che Ausweisung als verkehrsberuhigte Zone relevant, da hier entsprechend Straßenreinigungssatzung die Straßenreinigung vollständig an die Anlieger übertragen ist. Hierdurch wird der Anteil dieser Grundstücke an der Straßenreinigung geleistet. Weiterhin erfolgt in diesen Bereichen kein städtischer Winterdienst.

Eine Vergleichbarkeit mit der Veranlagung von Hinterliegergrundstücken besteht insoweit nicht. Damit ist die unterschiedliche Behandlung fachlich geboten. Der Gleichheitsgrundsatz wird dadurch nicht berührt.

4.6 Darstellung Gebührenerhöhungen/-Senkungen

Bereits bei der Einbringung und Befassung mit dem Straßenreinigungskonzept wurde auf die sich ergebenden Gebührenbelastungen anhand von ausgewählten Beispielen (Auszug aus der Konzept-Präsentation auf der folgenden Seite) hingewiesen. In den Anlagen 2 bis 5 ([https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=129965&type=do&";](https://bis.schwerin.de/getfile.asp?id=129965&type=do&) ab Seite 28) wurden die Straßenabschnitte, in denen sich Veränderungen in der Reinigungseinstufung ergaben, detailliert dargestellt.

STRASSENREINIGUNGSKONZEPT		GEBÜHRENBEISPIELE
REDUZIERUNGEN		
Mehrfamilienhausgrundstück Großer Dreesch mit 84 Frontmetern, derzeit in der Reinigungsklasse 2 (wöchentliche Reinigung)		673,68 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 4 (4-wöchentliche Reinigung)		279,72 €/p.a.
Mehrfamilienhausgrundstück Gartenstadt mit 20 Frontmetern, derzeit in der Reinigungsklasse 2 (wöchentliche Reinigung)		160,40 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		97,80 €/p.a.
Einfamilienhausgrundstück Krebsförden mit 15 Frontmetern, derzeit in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		73,35 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 4 (4-wöchentliche Reinigung)		49,95 €/p.a.
Einfamilienhausgrundstück Weststadt mit 17,5 Frontmetern, derzeit in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		85,58 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 4 (4-wöchentliche Reinigung)		58,28 €/p.a.
STRASSENREINIGUNGSKONZEPT 14. Dezember 2016		Folie Nr. 24

STRASSENREINIGUNGSKONZEPT		GEBÜHRENBEISPIELE
ERHÖHUNGEN		
Einfamilienhausgrundstück Neumühle mit 18 Frontmetern, derzeit ohne Straßenreinigung		0,00 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 4 (4-wöchentliche Reinigung)		59,94 €/p.a.
Einfamilienhausgrundstück Neumühle mit 20,5 Frontmetern, derzeit ohne Straßenreinigung		0,0 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		100,25 €/p.a.
Reihenhausgrundstück Neumühle mit 5,5 Frontmetern, derzeit ohne Straßenreinigung		0,0 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		26,90 €/p.a.
Mehrfamilienhausgrundstück Görries mit 50 Frontmetern, derzeit in der Reinigungsklasse 3 (2-wöchentliche Reinigung)		244,50 €/p.a.
zukünftig in der Reinigungsklasse 2 (wöchentliche Reinigung)		401,00 €/p.a.
STRASSENREINIGUNGSKONZEPT 14. Dezember 2016		Folie Nr. 25

5 Vergleich mit anderen Städten

Die für den einzelnen Grundstückseigentümer entstehenden Gebühren werden von der jeweiligen Kommune durch eine entsprechende Gebührenkalkulation ermittelt. Um die Gebühren in den einzelnen Kommunen zu vergleichen, müssen die spezifisch zugrunde liegenden Parameter bei den Leistungen und bei der Gebührenverteilung herangezogen werden. Für die Städte Wismar, Lübeck, Rostock und Neubrandenburg wurden die Gebührenkalkulationen und die entsprechenden Satzungen ausgewertet. In den Tabellen zum Kosten- und Gebührenvergleich ist das jeweilige Jahr der Kalkulation angegeben.

Die zum Vergleich herangezogenen Städte verfahren bei der Einbeziehung des Straßennetzes in die Straßenreinigung einheitlich. Es wurde jeweils das gesamte Stadtgebiet bei der Einstufung in die Straßenreinigung betrachtet und aufgrund von Kriterien, wie z.B. Straßenart, ÖPNV oder Winterdienst, die einzelnen Straßen Reinigungsklassen zugeordnet bzw. auch nicht.

Die für die Straßenreinigung anfallenden Kosten ergeben sich aus 3 Hauptpositionen.

Die **Sommerreinigung**, sie erfolgt in Form der maschinellen, kombinierten bzw. händischen Reinigung der Straßen.

In Schwerin bildet der ASP-Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der SAS mbH hierfür die maßgebliche Grundlage. Die hier anfallenden Kosten bei der SAS werden im Rahmen einer Selbstkostenkalkulation ermittelt und durch einen Wirtschaftsprüfer testiert. Zusätzlich werden Reinigungsleistungen für besondere Straßenbestandteile (Mittelstreifen, Verkehrsinseln etc.) die nicht mit dem ASP-Vertrag erfasst sind vergeben.

Die **Winterdienstleistungen** für den Straßenwinterdienst und dem Gehwegwinterdienst, soweit dieser nicht an die Anlieger übertragen ist.

Für den Straßenwinterdienst in Schwerin führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SDS und beauftragte Fremdfirmen diese Leistungen aus. Der Gehwegwinterdienst in Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin wird vollständig durch beauftragte Fremdfirmen ausgeführt. Die entstehenden Kosten zzgl. der Kosten für Salz, Sole und abstumpfende Mittel gehen in die Kosten für die Straßenreinigungsgebühren ein.

Die tatsächlichen Kosten für den Winterdienst stehen in direkter Abhängigkeit vom Witterungsverlauf und können daher zwischen Plan- und Ist-Werten entsprechend deutlich abweichen.

Für die **Verwaltungsleistungen** im Rahmen der Straßenreinigung werden die entsprechenden Leistungen als Verwaltungskostenumlage in der Kalkulation berücksichtigt.

Für 2017 beliefen sich die Aufwendungen in Schwerin auf 334.079,00 €. Der Anteil lag damit bei rd. 16% und entspricht dem Niveau in den verglichenen Städten.

5.1 Hansestadt Wismar

Für die Hansestadt Wismar liegt eine gut vergleichbare Gebührenkalkulation im Jahr 2014 veröffentlicht vor. In den nachfolgenden Tabellen werden die Kosten und Gebühren für Wismar und Schwerin gegenüber gestellt. Die Kosten wurden mit einem Faktor auf das Vergleichsjahr 2017 hochgerechnet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Straßenreinigung in Schwerin keine wesentlich höheren Straßenreinigungsgebühren verursacht.

Mit der neuen Straßenreinigungssatzung in Schwerin ergibt sich, bei unterschiedlichen Gebührensätzen und unterschiedlicher Verteilung der Reinigungsklassen, annähernd der gleiche Gebührenanteil: 5,70 € (Wismar) zu 5,76 € (Schwerin) je veranlagtem Frontmeter.

Weiterhin ist bei einem Kostenvergleich zu beachten, dass aufgrund der unterschiedlichen Struktur bei der Leistungserbringung in Wismar, im Gegensatz zu Schwerin, keine Mehrwertsteuer für die Straßenreinigung anfällt.

KOSTEN	WISMAR		SCHWERIN	
	2014	HR 2017	IST 2017	2018
Jahreskosten Reinigung	1.182.246,68 €	1.235.447,78 €	1.862.943,00 €	1.857.575,00 €
Jahreskosten Winterdienst	389.609,37 €	407.141,79 €	226.357,00 €	618.846,00 €
öffentliches Interesse	29%		24%	21%
	458.556,19 €	458.556,19 €	507.700,00 €	507.700,00 €
Kehrmeter im Jahr	10.863.060 m	10.863.060 m		11.098.984 m
spez. Wert €/m	0,14 €/m	0,15 €/m		0,22 €/m
Anm: 3,6% kalk. Zinsen			Anm.: 6,5% kalk. Zinsen, 5% Gewinn, 19% MwSt.	

GEBÜHREN	WISMAR		SCHWERIN	
	2014		IST 2017	2018
Gebührenbedarf	1.113.299,86 €		1.577.816,00 €	1.943.117,00 €
Frontmeter	195.168 m		253.758 m	337.305 m
Gebühr je veranlagtem Frontmeter	5,70 €		6,22 €	5,76 €

REINIGUNGSKLASSEN					
WISMAR			SCHWERIN		
RK 0	21,19 €	6 x Woche	RK 0	39,34 €	6 x Woche
RK 1	19,35 €	4 x Woche	RK 1	20,55 €	3 x Woche
RK 2	10,18 €	2 x Woche	RK 2	8,02 €	1 x Woche
RK 3	5,59 €	1 x Woche	RK 3	4,89 €	2-wöchentlich
RK 4	3,29 €	2-wöchentlich	RK 4	3,33 €	4-wöchentlich
RK 5	2,23 €	2-wöchentlich			
Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,00 €			Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,76 €		

5.2 Hansestadt Lübeck

Die Straßenreinigungsgebühren für die Hansestadt Lübeck sind nur sehr schwer mit den Schweriner Gebühren zu vergleichen. Der Leistungsumfang und das Kalkulationsmodell unterscheiden sich grundsätzlich. Bei der Gebührenhöhe ist der entscheidende Unterschied, dass es 6 Reinigungsklassen für die Sommerreinigung und 2 Winterdienstklassen gibt. Die Straßen werden den Reinigungs- und Winterdienstklassen einzeln zugeordnet.

Hierbei ergeben sich für eine Straße mit wöchentlicher Sommerreinigung der Fahrbahn und Radwege (RK S 3) Gebühren i.H.v. 2,88 €/Frontmeter; erfolgt dort Winterdienst, werden zusätzlich Gebühren i.H.v. 6,20 €/Frontmeter erhoben. Das ergibt insgesamt 9,08 €/Frontmeter.

In Schwerin ist der Winterdienst in allen Reinigungsklassen mit 1,76 €/Frontmeter inkludiert und in der RK 2 (1 x wö. Reinigung) beträgt der Gebührensatz 8,02 €/Frontmeter.

REINIGUNGSKLASSEN					
LÜBECK			SCHWERIN		
S0	105,16 €	12 x Woche	RK 0	39,34 €	6 x Woche
S1	39,32 €	5 x Woche	RK 1	20,55 €	3 x Woche
S2	16,88 €	2 x Woche	RK 2	8,02 €	1 x Woche
S3	2,88 €	1 x Woche	RK 3	4,89 €	2-wöchentlich
S4	1,24 €	2-wöchentlich	RK 4	3,33 €	4-wöchentlich
S5	76,92 €	12 x im Jahr			
S6	7,84 €	1 x im Jahr			
W1	14,04 €				
W2	6,02 €				
Anm.: Zuordnung Sommerreinigung und Winterdienst getrennt			Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,76 €		

5.3 Hansestadt Rostock

In der Hansestadt Rostock wird bei der Gebührenkalkulation der Quadratwurzel-Maßstab angewendet. Da dadurch auch die Reinigungsleistungen vollständig über Flächenbezüge berechnet werden,

besteht keine geeignete Vergleichbarkeit der Kosten und Gebührenermittlung zur Schweriner Gebührenkalkulation. Daher wird auf eine Darstellung zu Kosten und Gebühren verzichtet.

REINIGUNGSKLASSEN					
ROSTOCK			SCHWERIN		
RK 1 incl. Gehweg	82,92 €	5 x Woche	RK 0	39,34 €	6 x Woche
RK 2	53,88 €	5 x Woche	RK 1	20,55 €	3 x Woche
RK 3	33,12 €	5 x Woche	RK 2	8,02 €	1 x Woche
RK 4	26,52 €	3 x Woche	RK 3	4,89 €	2-wöchentlich
RK 5	17,04 €	3 x Woche	RK 4	3,33 €	4-wöchentlich
RK 6	9,60 €	1 x Woche			
RK 7	5,40 €	2-wöchentlich			
Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,00 € Regelung für mehrfach veranlagte Grundstücke: 2 Seiten – Ansatz 80% der Fläche 3 Seiten – Ansatz 60% der Fläche 4 Seiten – Ansatz 50% der Fläche			Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,76 €		

5.4 Neubrandenburg

Für Neubrandenburg liegt eine grundsätzlich vergleichbare Kalkulation im Jahr 2011 veröffentlicht zugrunde. Entsprechend erfolgt die Gegenüberstellung zu den Kosten und Gebühren in Schwerin. Die Kosten wurden mit einem Faktor auf das Vergleichsjahr 2017 hochgerechnet.

Aufgrund der Einbeziehung von Reinigungsleistungen auf Gehwegen in Neubrandenburg ergibt sich für den spezifischen Wert bei den Kosten ein deutlich höherer Wert als in Schwerin.

Bei den Gebühren ist zu beachten, dass durch die Gehwegreinigung, Differenzierungen bei der Ausführung des Winterdienstes und 2 Reinigungsklassen mit reinem Winterdienst unterschiedliche Gebührenverteilungen ergeben. Diese spiegeln sich bei den Vergleichswerten zu den Gebühren je veranlagtem Frontmeter wieder.

KOSTEN	NEUBRANDENBURG		SCHWERIN	
	2011	HR 2017	IST 2017	2018
Jahreskosten Reinigung	525.089,83 €	548.718,87 €	1.862.943,00 €	1.857.575,00 €
Jahreskosten Winterdienst	589.317,86 €	615.837,16 €	226.357,00 €	618.846,00 €
öffentliches Interesse	25% 280.433,00 €	280.433,00 €	24% 507.700,00 €	21% 507.700,00 €
Kehrmeter im Jahr	2.194.475m	2.194.475m		11.098.984 m
spez. Wert €/m	0,51 €	0,53 €		0,22 €/m
Anm.: 119 T€ kalkulatorische Zinsen; spez. Wert incl. Gehweg			Anm.: 6,5% kalkulatorische Zinsen, 5% Gewinn, 19% MwSt.	

GEBÜHREN	NEUBRANDENBURG	SCHWERIN	
	2011	IST 2017	2018
Gebührenbedarf	829.042,89 €	1.577.816,00 €	1.943.117,00 €
Frontmeter	185.809 m	253.758 m	337.305 m

Gebühr je veranlagtem Frontmeter	4,46 €	6,22 €	5,76 €
-------------------------------------	--------	--------	--------

REINIGUNGSKLASSEN					
NEUBRANDENBURG			SCHWERIN		
RK 0 FB und GW, SR und WD	7,44 €	2-wöchentlich	RK 0	39,34 €	6 x Woche
RK 1 FB, SR und WD	4,07 €	2-wöchentlich	RK 1	20,55 €	3 x Woche
RK 2 FB, SR und WD red.	4,92 €	2-wöchentlich	RK 2	8,02 €	1 x Woche
RK 3 FB, SR und WD	3,58 €	4-wöchentlich	RK 3	4,89 €	2-wöchentlich
RK 4 FB und GW, SR und WD	13,97 €	1 x Woche FB; 2 x Woche GW	RK 4	3,33 €	4-wöchentlich
RK 5 FB und GW, SR und WD	28,91 €	7 x Woche			
RK 6 WD FB	2,70 €	nur Winterdienst Fahrbahn			
RK 7 WD FB und GW	6,36 €	nur Winterdienst Fahrbahn und Gehwege			
Abkürzungen: FB – Fahrbahn GW – Gehweg SR – Straßenreinigung WD – Winterdienst WD red. – Winterdienst in reduziertem Zeitumfang			Anm.: Sockelbetrag Winterdienst 1,76 €		

6 Widerspruchsverfahren

Zur Einschätzung bzw. ersten Auswertung der eingegangenen Widersprüche werden im Folgenden relevante Angaben zur Anzahl der Bescheide, der Entwicklung der durchschnittlichen Gebührenhöhe und im Weiteren zu den angeführten Begründungen in den Widersprüchen, zur örtlichen Verteilung sowie der aktuelle Stand der Widerspruchsbearbeitung dargestellt.

Straßenreinigungsgebührenbescheide	Anzahl	Anteil
gesamt	10.009	100%
erstmalig	2.813	28%
Hinterlieger – gesamt	404	4%
Hinterlieger – erstmalig	206	2%
Teilhinterlieger – gesamt	299	3%
Teilhinterlieger – erstmalig	172	2%
Eckgrundstücke – gesamt	1.237	12%
Eckgrundstücke - erstmalig	140	1%
Widersprüche	537	5%

Das mit der Neufassung der Straßenreinigungssatzung verbundene Ziel: die gerechtere Verteilung der Belastung durch Straßenreinigungsgebühren, konnte erreicht werden. Dies macht der Vergleich der Durchschnittshöhe nach alter und neuer Straßenreinigungssatzung deutlich:

Durchschnittliche Gebührenhöhe – bisherige Satzung	558 €
Durchschnittliche Gebührenhöhe – neue Satzung	381 €

6.1 Auswertung der Widersprüche

Die Auswertung der eingegangenen Widersprüche ist aufgrund der teilweise sehr individuellen Ausgestaltung schwierig. Im Folgenden wurde versucht die hauptsächlich angeführten Gründe zusammenzustellen, dabei kommt es regelmäßig zu Mehrfachnennung von Einzelgründen in einem Widerspruch. Unbegründete Widersprüche wurden, da sie einen erheblichen Teil ausmachen, ebenfalls aufgeführt.

Widersprüche und Begründungen	Anzahl	Anteil von den Widersprüchen	Anteil von den Bescheiden
gesamt	537	100%	5,4%
Grund: Straßenreinigung wurde bisher selbst vorgenommen	136	25%	1,4%
Grund: Zweifel an der Einordnung in eine Reinigungs-kategorie	81	15%	0,8%
ohne Begründung	77	14%	0,8%
Grund: fehlende Berechnungsgrundlage	71	13%	0,7%
Grund: falsche Frontmeterangabe	65	12%	0,6%
Grund: Veranlagung von Hinterliegergrundstücke	59	11%	0,6%
Grund: fehlende Information vorab	44	8%	0,4%
Grund: fehlende Reinigung	27	5%	0,3%
Grund: fehlerhafte Einzugsermächtigung	20	4%	0,2%
Grund: doppelte Veranlagung als Eckgrundstück	11	2%	0,1%
sonstige Gründe: Gebühr zu hoch, keine Reinigung möglich, Reinigung nicht gerechtfertigt...	252	47%	2,5%

Die Widersprüche konzentrieren sich vor allem auf die neu veranlagten Stadtteile:

Widersprüche	Anzahl	Anteil von den Widersprüchen	Anteil von den Bescheiden
gesamt	537	100%	5,4%
Neumühle	180	34%	1,8%
Warnitz	48	9%	0,5%
Lankow	47	9%	0,5%
Wickendorf	44	8%	0,4%
Friedrichsthal	38	7%	0,4%
Krebsförden	38	7%	0,4%
Görries	32	6%	0,3%
Medewege	11	2%	0,1%
restliche Stadtteile	100	19%	1,0%

6.2 Aktueller Stand der Widerspruchsbearbeitung

Die Bearbeitung der Widersprüche erfolgt entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften und erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Es wird sich zunächst auf eine kurze Darstellung relevanter Angaben beschränkt.

- Bis zur 15. Kalenderwoche wurden 145 Anhörungen durchgeführt.
- 9 Widersprüche wurden bisher durch die betroffenen Grundstückseigentümer zurückgenommen, damit wurden aktuell 34 Vorgänge abgeschlossen.
- 34 Widersprüche wurden nach Ablauf der 4-wöchigen Widerspruchsfrist eingereicht.

7 Fazit

Im Ergebnis muss trotz der erheblichen Anzahl an Widersprüchen von einem insgesamt richtigen und transparenten Vorgehen gesprochen werden.

Die bis zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung vorgenommenen Einstufungen von Straßen in der Straßenreinigung belastete die Betroffenen in ungerechter Weise, da vergleichbare Straßen im Stadtgebiet unterschiedlich mit Straßenreinigungsgebühren veranlagt wurden. Mit dem Straßenreinigungskonzept, der Heranziehung objektiver Kriterien und der Prüfung aller Schweriner Straßen wurde diesem Missstand abgeholfen.

Die Einbeziehung der Hinter- und Teilhinterlieger sowie der Eckgrundstücke war richtig und basiert auf den rechtlichen Vorgaben der einschlägigen Gesetze und der Rechtsprechung dazu.

Im Rahmen der laufenden Widerspruchsverfahren werden im jeweiligen Einzelfall die Frontmeterangaben, die Einbeziehung als Hinterlieger bzw. Eckgrundstück geprüft und erläutert.

Die Feststellung, dass die Straße, entsprechend der geltenden Satzungsregeln bisher selbst gereinigt wurde ist durch die eingetretene Satzungsänderung keine ausreichende Begründung eines Widerspruches.

Die Kritik an der seit Beginn des Jahres aus Witterungsgründen zeitweise ausgesetzten Straßenreinigung ist zunächst verständlich. Hier gelten wiederum die unveränderten Regelungen der Straßenreinigungsgebührensatzung § 4 Abs.(2). In den betroffenen Zeiträumen wurde Winterdienst ausgeführt, der ebenfalls aus den Straßenreinigungsgebühren finanziert wird.

Trotz der intensiven und öffentlichen Befassung in den Gremien der Stadtvertretung, einschließlich der Ortsbeiräte und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit gab es Kritik, dass die Grundstückseigentümer nicht ausreichend informiert wurden. Hier wäre eine zusätzliche Information in Form eines Beilegers zu den Gebührenbescheiden sinnvoll gewesen.

8 Vorschläge zum weiteren Vorgehen

8.1 Beibehaltung der neuen Straßenreinigungssatzung

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zur neugefassten Straßenreinigungssatzung besteht aus Sicht der Verwaltung kein akuter Handlungsbedarf. Eine belastbare Einschätzung zur Qualität der Straßenreinigung, speziell in der neuen Reinigungsklasse 4 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Hierzu ist der Zeitraum bis Ende des Jahres mindestens erforderlich.

In den vergangenen Jahren erfolgte die Straßenreinigung, sicher auch aufgrund der Gewohntheit, weitestgehend ohne öffentliche Kritik. Beschwerden bezogen sich auf Einzelfälle, machten jedoch die Ungerechtigkeit des bisherigen Verfahrens deutlich. Dies führte 2013 zu einem Prüfauftrag an die Verwaltung in der Angelegenheit. In dessen Ergebnis wurden das Straßenreinigungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin und die darauf basierende geänderte Straßenreinigungssatzung erarbeitet.

Die im Folgenden aufgeführten möglichen Veränderungen in der Straßenreinigung bedeuten immer eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung mit dem daraus resultierenden erhöhten Arbeitsaufwand bei der Beschlussfassung und Umsetzung. Die Erkenntnisse aus der durchgeführten Satzungsänderung zeigen, dass ein solcher Aufwand innerhalb des Jahres 2018 nicht geleistet werden kann und somit erst voraussichtlich zum 01.01.2020 wirksam würde.

8.2 Zusätzliche Reinigungsklasse 5 – Nur Winterdienst

Die Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung beinhalten derzeit alle eine Sommerreinigung und Winterdienst. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit alle Straßen, die im Winterdienst erfasst sind und nach neuer Straßenreinigungssatzung keine Straßenreinigungsgebühren bezahlen, in einer zusätzlichen Reinigungsklasse „5 - nur Winterdienst“ mit Gebühren zu veranlagern. Eine Ausnahme bilden Straßenabschnitte bei denen die geschlossene Ortslage unterbrochen ist. Dieses Kriterium ist eine Voraussetzung zur Gebührenveranlagung.

In der Folge ist von einer Absenkung des Winterdienstanteils in den Straßenreinigungsgebühren für alle Gebührenzahler auszugehen.

8.3 Entlastung von mehrfach veranlagten Grundstücken

Auch wenn eine Entlastung von Grundstücken die mehrfach mit Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden (sog. Eckgrundstücke) rechtlich nicht erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, eine solche Entlastung zu Ungunsten der anderen Gebührenzahler oder Erhöhung des kommunalen Anteils zur Gegenfinanzierung des Gebührenausfalls vorzunehmen. Hierbei bestehen verschiedene Optionen: Halbierung der Gebührensätze für die jeweilig anliegende Straße; Differenzierung der Absenkung nach Anzahl der Straßen an denen ein Grundstück an gebührenpflichtigen Straßen anliegt.